

Zwischen

1. der Stadtwerke Münster GmbH (SWMS)
2. der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SL)
3. der Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI)
4. Bocholter Energie und Wasser GmbH (BEW)
5. Energie Aktiengesellschaft Iserlohn-Menden (ENAG)
6. Stadtwerke Osnabrück AG (SWO)
7. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)

- vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder -
- nachstehend Partner genannt -

folgender

## **Konsortialvertrag**

geschlossen.

### **Präambel**

Die Partner sind beteiligt bzw. werden sich nach Maßgabe dieses Vertrags beteiligen an der Gesellschaft für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster GmbH, deren Firma lautet:

items GmbH  
- nachstehend items -

Zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarungen:

## §1 Ziele

Unternehmensgegenstand der items ist – unter Beachtung der Gemeindeordnung - die Beratung von kommunalen Einrichtungen und Unternehmen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) sowie die Beschaffung, Einführung und der Betrieb von IT- und Kommunikationssystemen. Daneben bietet die items auch die komplette Durchführung IT-naher Geschäftsprozesse und Funktionen an.

## § 2 Änderung auf der Gesellschafterebene

Auf Gesellschafterebene sind folgende Änderungen erfolgt:

a)

Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH ist als neue Gesellschafterin der Gesellschaft beigetreten,

b)

die Geschäftsanteile aller Gesellschafter wurden im Wege der Kapitalerhöhung durch Einlagen erhöht.

Gesellschafter der items GmbH sind nunmehr mit dem nachfolgend aufgeführten Geschäftsanteil:

- Stadtwerke Münster GmbH, Geschäftsanteil 398.300,00 € (32,2 %)
- Stadtwerke Lübeck GmbH, Geschäftsanteil 238.300,00 € (19,3 %)
- Bocholter Energie und Wasserversorgung GmbH, Geschäftsanteil 59.300,00 € (4,8 %)
- Energie AG, Geschäftsanteil 60.900,00 € (5,3 %)
- Energie Wasser Niederrhein GmbH, Geschäftsanteil 77.059,00 € (6,2 %),
- Stadtwerke Osnabrück AG, Geschäftsanteil 112.300,00 € (9,1 %),
- Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH, Geschäftsanteil 286.100,00 € (23,1 %)

### **§ 3 Errichtung von Niederlassungen**

- (1) Sitz der Gesellschaft ist Münster.
- (2) Lübeck ist Standort einer Niederlassung der items GmbH. Dieser soll den Bereich Norddeutschland erschließen.
- (3) Bocholt ist Standort des Competence Center (CC) für Einführung und Betrieb von Customer & Billing-Systemen.
- (4) In Menden bzw. Iserlohn wird ein Service-Standort der items GmbH errichtet, soweit der Bedarf dieses erfordert.
- (5) In Moers wird ein Service-Standort der items GmbH errichtet.
- (6) In Osnabrück wird ein GIS-Competence-Center errichtet.
- (7) Kassel ist Standort einer Niederlassung der items GmbH.

### **§ 4 Abschluss von Dienstleistungsverträgen**

- (1) items wird mit den Gesellschaftern Dienstleistungsverträge abschließen, die die Mitbenutzung von Anlagevermögen dieser Gesellschafter sowie weiterer von diesen Gesellschaftern zu erbringenden Leistungen regeln.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die kaufmännischen Dienstleistungen, soweit nicht betriebliche Gründe dagegen stehen, für die items zu marktüblichen Bedingungen durch die SWMS wahrgenommen werden.

## **§ 5 Vorschlagsrecht**

items hat und behält wie bisher einen Geschäftsführer. Je nach Entwicklung der Geschäftslage der Gesellschaft kann die Gesellschafterversammlung einen zweiten Geschäftsführer bestimmen. Wird je nach Entwicklung der Geschäftslage der Gesellschaft ein weiterer, zweiter Geschäftsführer bestimmt, so gilt folgendes Vorschlagsrecht: Für einen der Geschäftsführer die SW Münster, für den zweiten Geschäftsführer haben die übrigen Gesellschafter ein gemeinsames Vorschlagsrecht.

## **§ 6 Gesellschafter als Kunden**

Es wird erwartet, dass die Gesellschafter der items GmbH in angemessenem Umfang auch Kunden der items GmbH sind.

## **§ 7 Wahl der Beiratsmitglieder**

Der Beirat hat bis zu zehn Mitglieder. Die Beiratsmitglieder sowie die/der Vorsitzende des Beirates und die/der stellvertretende Vorsitzende werden gemäß der Satzung der items GmbH von der Gesellschafterversammlung bestellt.

Die Gesellschafter haben jedoch ein Vorschlagsrecht für die Personen der Beiratsmitglieder nach Maßgabe des Nachstehenden:

**a)**

die SWMS hat ein Vorschlagsrecht für 4 Beiratsmitglieder, inkl. des Beiratsvorsitzenden,

**b)**

die SL hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

**c)**

die ENNI hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

**d)**

die BEW hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

**e)**

die ENAG hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

**f)**

die SWO hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

**g)**

die KVV hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied.

Diese Vorschlagsrechte sind für die Gesellschafterversammlung verbindlich, sofern nicht in der Person des vorgeschlagenen Beiratsmitgliedes wichtige Gründe bestehen, die gegen eine Bestellung zum Beiratsmitglied sprechen. Sofern eine Kommune an einem der vorgenannten Gesellschafter zu a) bis e) unmittelbar oder auch nur mittelbar beteiligt ist, geht das (verbindliche) Vorschlagsrecht auf den Rat der jeweiligen Kommune über. Sind mehrere Kommunen an dem Gesellschafter beteiligt, entsteht ein gemeinsames Vorschlagsrecht dieser Kommunen.

## **§ 8 In-House-Vergabe**

Die Partner beabsichtigen, der Firma items GmbH im Rahmen deren Gesellschaftszweckes (§ 2 des Gesellschaftsvertrages und § 1 des Konsortialvertrages) Aufträge zu erteilen. Die Partner gehen davon aus, dass die Beauftragung der items GmbH im Wege sogenannter In-House-Geschäfte erfolgt, eine öffentlich Ausschreibung für Aufträge der Partner somit nicht erforderlich ist.

Sollte die Auftragsvergabe an die items GmbH oder deren Beteiligungen im Wege eines In-House-Geschäftes infolge einer Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht oder nicht mehr möglich sein, etwa aufgrund einer Änderung der Gesellschaftsverhältnisse der Partner oder aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung oder der einschlägigen Gesetzesvorschriften, verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Konsortialvertrag dergestalt anzupassen und eine Regelung zu treffen, dass eine In-House-Vergabe an die items GmbH oder deren Beteiligungen weiterhin rechtlich möglich ist. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass notwendige Änderungen des Konsortialvertrages auch so weit reichen können, dass einzelne Vertragspartner verpflichtet werden, ihre gesellschaftlichen Anteile an der items GmbH an andere Partner dieses Vertrages oder auch an Dritte abzugeben.

## **§ 9 Anwendung von einheitlichen Rechtsvorschriften**

Die Rechte und Pflichten dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Änderungen**

Änderungen dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Die Wirksamkeit des Konsortialvertrages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Rück-  
äußerung der Bezirksregierung Münster im Anzeigeverfahren nach § 115 GONW den  
Inhalten nicht entgegensteht.

Münster,

\_\_\_\_\_  
Bocholter Energie und Wasser GmbH

\_\_\_\_\_  
Energie Aktiengesellschaft  
Iserlohn-Menden

\_\_\_\_\_  
Energie Wasser Niederrhein GmbH

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Münster GmbH

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Osnabrück AG

\_\_\_\_\_  
Kasseler Verkehr und Versorgung GmbH